

## Fragen und Antworten zur Umsetzung der Kostenerstattungs-Festlegungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 150 Abs. 5a SGB XI zum Ausgleich der SARS-CoV-2-bedingten finanziellen Belastungen

Erstellt vom GKV-Spitzenverband

Nr.	Frage	Antwort
1	Wer kann die SARS-CoV-2-bedingten Mehraufwendungen und Mindereinnahmen geltend machen?	<p>Anbieter der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a SGB XI.</p> <p>Zugelassene Pflegedienste machen ihre Mehraufwendungen/ Mindereinnahmen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung nach § 45b SGB XI im Rahmen des Erstattungsverfahrens nach § 150 Abs. 3 SGB XI geltend.</p>
2	Welche Aufwendungen werden erstattet?	<p>Erstattet werden die im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zu dem nach § 150 Abs. 6 Satz 1 SGB XI (in der aktuell gültigen Fassung) geregelten Zeitpunkt bzw. dem durch Rechtsverordnung nach § 152 SGB XI verlängerten Befristungszeitpunkt infolge der SARS-CoV-2 anfallenden außerordentlichen Mehraufwendungen sowie Mindereinnahmen im Rahmen der Leistungserbringung, die nicht anderweitig finanziert werden. Dies gilt, soweit eine Beeinträchtigung der Anbieter vorliegt.</p> <p>Für die Erstattung der Aufwendungen gilt das für die Pflegeversicherung bestehende Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 29 SGB XI, d. h., es können nur Aufwendungen für Leistungen erstattet werden, die wirksam und wirtschaftlich sind und das Maß des Notwendigen nicht übersteigen.</p>
3	Welche Personalmehraufwendungen können erstattet werden?	<p>Personalmehraufwendungen sind grundsätzlich nur erstattungsfähig, sofern diese aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie außerordentlich anfallen und damit eigene Personalausfälle kompensiert werden oder ein vorübergehend erhöhter Personalbedarf zur Erfüllung der bisherigen Leistungen gedeckt wird. Daher sind sie auch auf die Dauer des Ausfalls des Personals bzw. der pandemiebedingten Erforderlichkeit eines Personalmehreinsatzes beschränkt. Personalmehraufwendungen</p>

Nr.	Frage	Antwort
		<p>können nur für Personal geltend gemacht werden, das tatsächlich im Zeitraum 01.03.2020 bis zu dem nach § 150 Abs. 6 Satz 1 SGB XI (in der aktuell gültigen Fassung) geregelten Zeitpunkt eingesetzt wurde.</p> <p>Zu den Personalmehraufwendungen gehören z. B. Mehrarbeit, Neueinstellungen, Stellenaufstockung und Einsatz von Leiharbeitskräften.</p> <p>Einmalige Sonderleistungen an das Personal sind nicht erstattungsfähig.</p> <p>Die Personalaufwendungen einschließlich Rekrutierungskosten für regelhaft neu eingestellte Mitarbeiter oder bezogene Leiharbeitskräfte im Rahmen der üblichen Personalfluktuation stellen grundsätzlich keine pandemiebedingten außerordentlichen Mehraufwendungen dar und sind daher im Erstattungsverfahren nicht berücksichtigungsfähig.</p> <p>Personalmehraufwendungen aufgrund eines Einsatzes von freiberuflichen Pflegekräften (Honorarkräften) werden ab dem 01.03.2021 grundsätzlich nicht mehr erstattet. Es wird auf die BSG-Entscheidung vom 07.06.2019, Aktenzeichen: B 12 R 6/18 R, verwiesen. Danach sind Pflegekräfte, die als Honorarpflegekräfte tätig sind, in dieser Tätigkeit regelmäßig nicht als Selbstständige anzusehen, sondern unterliegen als Beschäftigte der Sozialversicherungspflicht. Daneben entstehen durch den Einsatz derartiger Honorarkräfte oftmals Kosten oberhalb der allgemein marktüblichen Preise, die nicht mit dem bestehenden Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß § 29 SGB XI zu vereinbaren sind.</p> <p>Sofern Mehreinnahmen durch Leistungsausweitung erzielt werden, sind diese mit den zur Erstattung beantragten Personalmehraufwendungen zu verrechnen.</p>
4	Welche Sachmittelmehraufwendungen können erstattet werden?	Hierbei handelt es sich um Sachmittelaufwendungen insbesondere aufgrund von infektionshygienischen Schutzmaßnahmen wie z. B. Schutzmasken/ Schutzkleidung oder Desinfektionsmittel, aber auch deren Reinigung und Entsorgung.

Nr.	Frage	Antwort
5	Zählen zu den Sachmittelmehraufwendungen auch Kosten für eingerichtete Homeoffice-Arbeitsplätze?	Nein, IT-Kosten für z. B. die IT-Ausstattung von Homeoffice-Arbeitsplätzen oder Tablets sind nicht erstattungsfähig. Ebenso sind keine Investitionskosten erstattungsfähig.
6	Sind die Kosten für spezielle Fortbildungsangebote zu Corona-Situation (z. B. Bücher, Webinare, entgeltliche Nutzung von Datenbanken) erstattungsfähig?	<p>Nein, Fortbildungs- und Schulungskosten sind themenunabhängig bereits in der Förderung nach § 45c Abs. 3 SGB XI bzw. in der Leistungsvergütung enthalten.</p> <p>In Ausnahmefällen können SARS-CoV-2-bedingte Mehraufwendungen für kostenpflichtige spezifische Unterweisungen oder Schulungen durch Externe erstattungsfähig sein, wenn z. B. aufgrund der Pandemie alle Mitarbeiter/ Helfer des Anbieters über den normalen Fortbildungsumgang hinaus außerplanmäßig geschult werden müssen (z. B. Umgang mit bestimmten Schutzmaterialien oder Hygienemaßnahmen).</p>
7	Welche Mindereinnahmen werden erstattet?	<p>Die im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zu dem nach § 150 Abs. 6 Satz 1 SGB XI (in der aktuell gültigen Fassung) geregelten Zeitpunkt bzw. dem durch Rechtsverordnung nach § 152 SGB XI verlängerten Befristungszeitpunkt infolge des SARS-CoV-2-bedingten Mindereinnahmen, die nicht anderweitig finanziert werden, werden für die Dauer der Beeinträchtigung erstattet.</p> <p>Zu den erstattungsfähigen Mindereinnahmen zählen Einnahmeausfälle aufgrund nicht durchführbarer Einsätze z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei COVID-19-erkrankten pflegebedürftigen Personen,</li> <li>• aufgrund SARS-CoV-2-bedingter Nichtinanspruchnahme von Leistungen oder</li> <li>• aufgrund von SARS-CoV-2-bedingtem Personalausfall, der nicht kompensiert werden kann.</li> </ul>

Nr.	Frage	Antwort
8	Wie berechnen sich die Mindereinnahmen?	<p>Der Erstattungsbetrag für die Mindereinnahmen für den Monat, für den er geltend gemacht wird, ergibt sich aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Differenz <ul style="list-style-type: none"> <li>○ der Anzahl der im vierten Quartal 2019 monatsdurchschnittlichen (kaufmännisch gerundet auf zwei Stellen nach dem Komma) betreuten Pflegebedürftigen i. S. d. §§ 14, 15 SGB XI (einschließlich der Versicherten der privaten Pflege-Pflichtversicherung der Pflegegrade 1 bis 5) und</li> <li>○ der Anzahl der im Monat betreuten Pflegebedürftigen i. S. d. §§ 14, 15 SGB XI (einschließlich der Versicherten der privaten Pflege-Pflichtversicherung der Pflegegrade 1 bis 5), für den die Mindereinnahmen geltend gemacht werden</li> </ul> </li> <li>• multipliziert mit dem Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro.</li> </ul> <p>Anderweitig erhaltene Finanzierungsmittel sind in Abzug zu bringen.</p> <p><b>Berechnungsbeispiel</b></p> <p>Anzahl der im März 2020 versorgten Pflegebedürftigen: 20 Pflegebedürftige</p> <p>Berechnung der im vierten Quartal 2019 monatsdurchschnittlich versorgten Pflegebedürftigen:</p> <p>10/2019: 25 Pflegebedürftige + 11/2019: 33 Pflegebedürftige + 12/2019: 28 Pflegebedürftige  = 86 : 3 = 28,67</p>
9	Sind bei der Berechnung alle Pflegebedürftigen des Anbieters in die Berechnung miteinzubeziehen, auch wenn diese in dem Erstattungsmonat Leistungen nach §§	<p>Es sind bei der Berechnung der Mindereinnahmen die Anzahl der betreuten Pflegebedürftigen anzugeben – auch wenn diese andere Leistungsansprüche als den Entlastungsbetrag verwendet haben. Also auch Pflegebedürftige, die die Leistungen des Angebots zur Unterstützung im Alltag tatsächlich in Anspruch genommen haben, aber hier nicht auf den Entlastungsbetrag, sondern auf die Verhinderungspflege oder den Umwandlungsanspruch zurückgegriffen haben.</p>

Nr.	Frage	Antwort
	<p>45a Abs. 4 (Umwandlungsanspruch), 39 SGB XI (Verhinderungspflege) in Anspruch genommen haben? Oder sollen nur die Pflegbedürftigen, die im jeweiligen Berechnungsmonat den Entlassungsbetrag in Anspruch genommen haben, berücksichtigt werden?</p>	
10	<p>Wie ist mit Anbietern zu verfahren, die z. B. aufgrund von Corona eine telefonische Betreuung angeboten haben und einen geringeren Preis abgerechnet haben?</p>	<p>Wenn ein Anbieter ein reduziertes alternatives Angebot, z. B. telefonische Leistungen, während der Corona-Pandemie angeboten hat, dann müssen diese Personen dennoch in die Berechnung als betreute/versorgte Pflegebedürftige miteinfließen.</p>
11	<p>Wie wird mit Angeboten zur Unterstützung umgegangen, die nach dem 01.11.2019 anerkannt werden?</p>	<p>Für Angebote zur Unterstützung im Alltag, die nach dem 01.11.2019 anerkannt werden, kann nicht die Anzahl der im vierten Quartal 2019 monatsdurchschnittlich betreuten Pflegebedürftigen als Referenzwert gebildet werden.</p> <p>Für nach dem 01.11.2019 anerkannte Angebote werden als Referenzwert für die Anzahl der monatsdurchschnittlich betreuten/ versorgten Pflegebedürftigen i. S. d. §§ 14, 15 SGB XI der Anerkennungsmonat und bis zu zwei Folgemonate herangezogen. Erfolgte die Anerkennung beispielsweise im November 2019, so sind die Monate November und Dezember 2019 sowie Januar 2020 für die Bildung des Referenzwertes maßgeblich. Bei einer Anerkennung im Januar 2020 sind die Monate Januar und Februar 2020 und bei einer Anerkennung im Februar der Anerken-</p>

Nr.	Frage	Antwort
		<p>nungsmonat Februar 2020 maßgeblich. Die Berechnung des Absatzes 5 findet entsprechend Anwendung (s. Frage 8). Für Angebote zur Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a SGB XI, die im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zu dem nach § 150 Abs. 6 Satz 1 SGB XI (in der aktuell gültigen Fassung) geregelten Zeitpunkt bzw. dem durch Rechtsverordnung nach § 152 SGB XI verlängerten Befristungszeitpunkt nach Landesrecht anerkannt werden, können gesonderte Regelungen getroffen werden.</p> <p>Maßgeblich für die Bestimmung der Referenzmonate ist die Zulassung des (ersten) Angebotes.</p>
12	<p>Welche Faktoren verringern den Erstattungsanspruch von Mindereinnahmen?</p>	<p>Sofern anderweitig ein Ausgleich für Mindereinnahmen bezogen wurden, dürfen diese Mindereinnahmen nicht geltend gemacht werden, da dies zu einer Doppelfinanzierung führen würde. Anderweitige Finanzierungsmittel müssen als Einnahmen angezeigt werden. Diese liegen vor bei z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurzarbeitergeld, soweit dies ausnahmsweise für nicht anders einsetzbares Personal in Anspruch genommen werden muss (vorrangig ist stets der Einsatz in anderen Versorgungsbereichen zu prüfen),</li> <li>• Entschädigungen über das Infektionsschutzgesetz,</li> <li>• Unterstützungsleistungen von z. B. Bundesländern oder Kommunen,</li> <li>• Versicherungsleistungen/ Entschädigungen aufgrund bestehender Versicherungen (z. B. Betriebsschließung, Betriebsunterbrechung-, Betriebsunfallversicherung),</li> <li>• Einnahmen aus einer Überlassung des eigenen Personals an eine andere Pflegeeinrichtung/ ein anderes Angebot zur Unterstützung im Alltag (Arbeitnehmerüberlassung) und</li> <li>• die Beauftragung im Rahmen des § 150 Abs. 5 SGB XI.</li> </ul>

Nr.	Frage	Antwort
13	<p>Haben Kurzarbeitergeld, Entschädigung über Infektionsschutzgesetz; Arbeitnehmer-Überlassung, Soforthilfeprogramm zur Existenzsicherung, etc. Vorrang vor der Erstattung nach § 150 Abs. 5a SGB XI?</p>	<p>Grundsätzlich ja. Allerdings ist ein anderweitiger Einsatz des Personals (z. B. in anderen Angeboten zur Unterstützung im Alltag oder Pflegeeinrichtungen) immer vorzuziehen.</p> <p>Im Hinblick auf die Auslegung des Verhältnisses von bspw. Kurzarbeitergeldbezugsoptionen zu Erstattungsansprüchen nach § 150 Abs. 5a SGB XI werden die Pflegekassen auch für pragmatische Lösungen bei Antragsbearbeitungen/Nachweisverfahren sorgen. Das bedeutet insbesondere auch, dass im Falle einer SARS-CoV-2-bedingten Nichtauslastung der Mitarbeiter/ Helfer im Vordergrund das Ziel einer Beschäftigung in einem anderen Angebotsbereich steht.</p> <p>Im Rahmen der Prüfung des Verhältnisses zwischen sonstigen Unterstützungsleistungen für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a SGB XI und der Kostenerstattungsregelung wird zudem nichts Unmögliches verlangt. Sofern bspw. die Voraussetzungen für die Beantragung von Kurzarbeitergeld nicht oder noch nicht vorliegen, weil z. B. die erforderlichen arbeitsrechtlichen Grundlagen fehlen, oder sofern der Angebotsanbieter diese anderweitigen Finanzierungsmittel/ Unterstützungsleistungen noch nicht erhalten hat, kann er seine Mindereinnahmen zunächst über § 150 Abs. 5a SGB XI in voller Höhe geltend machen. Er erklärt mit der Geltendmachung, dass er alle möglichen Unterstützungs-/Entschädigungsleistungen ausschöpfen wird und eine entsprechende Rückzahlung von dementsprechend zu viel erhaltenen Erstattungsbeträgen erfolgt. Der Angebotsanbieter verpflichtet sich, den Erhalt von anderweitigen Finanzierungsmitteln der zuständigen Pflegekasse umgehend und formlos anzuzeigen, auch sofern dieser zu einem deutlich späteren Zeitpunkt, wie z. B. im Fall von Versicherungsentschädigungen, erfolgen sollte. Eine Doppelfinanzierung muss ausgeschlossen sein.</p>
14	<p>Kann ein Erstattungsanspruch geltend gemacht werden, wenn anderweitig beantragte Finanzierungsmittel noch nicht erhalten wurden?</p>	<p>Ja, falls die anderweitig beantragten Finanzierungsmittel/ Unterstützungsleistungen noch nicht erhalten wurden, können die Mindereinnahmen zunächst in voller Höhe geltend gemacht werden. Sobald der Anbieter der Angebote zur Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a SGB XI diese anderweitigen Finanzierungsmittel/ Unterstützungsleistung erhalten hat, hat er dies bei der zuständigen Pflegekasse unverzüglich anzuzeigen und entsprechende Nachweise vorzulegen.</p>

Nr.	Frage	Antwort
15	<p>Wenn der Anbieter eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag eine finanzielle Unterstützung (z. B. Kurzarbeitergeld, Erstattungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz, Unterstützungsleistungen der Bundesländer oder Kommunen) erhalten hat und dies der Pflegekasse meldet, soll auf dieser Grundlage bereits eine Rückforderung von zu viel gezahlten Beträgen erfolgen?</p>	<p>Bei Feststellung einer Überzahlung sind die zu viel gezahlten Erstattungsbeträge seitens der Pflegekasse umgehend zurückzufordern bzw. mit noch nicht beglichenen Erstattungsbeträgen zu verrechnen.</p>
16	<p>Kann über § 150 Abs. 5a SGB XI die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf 100 % refinanziert werden?</p>	<p>Die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes kann nicht als Personalmehraufwendung geltend gemacht werden, da dem Beschäftigten sein übliches Arbeitsentgelt gezahlt wird und somit keine Mehrkosten für den Arbeitgeber bestehen.</p>
17	<p>Wie ist zu verfahren, wenn das Personal im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung bei einem anderen Träger eingesetzt wird?</p>	<p>Es bestehen folgende Möglichkeiten, beide auf Grundlage einer „Kooperationsvereinbarung“ zwischen dem Anbieter, der sein Personal verleiht (Verleiher) und dem Angebot/ der Einrichtung, das/ die das Personal entleiht (Entleiher):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verleiher überlässt zu einem vereinbarten Stundensatz sein Personal dem Entleiher. Der Entleiher kann die ihm entstandenen Personalmehraufwendungen über § 150 Abs. 5a geltend machen, sofern er das Personal SARS-CoV-2-bedingt entleiht und dadurch keine Mehreinnahmen erzielt. Der Verleiher muss die ihm entstandenen Einnahmen bei der</li> </ol>



Nr.	Frage	Antwort
		<p>Geltendmachung seiner Mindereinnahmen über § 150 Abs. 5a SGB XI „gegenrechnen“, wodurch sich seine Mindereinnahmen verringern.</p> <p>2. Der Verleiher überlässt sein Personal kostenfrei dem Entleiher. Der Verleiher kann seine Mindereinnahmen, die er durch eine geringere Anzahl an betreuten Pflegebedürftigen durch die Arbeitnehmerüberlassung hat, nach § 150 Abs. 5a SGB XI geltend machen. Die Arbeitnehmerüberlassung muss tatsächlich für eine geringere Anzahl an betreuten Pflegebedürftigen in dem geltend gemachten Monat ursächlich gewesen sein. Der Entleiher darf weder mit dem entliehenen Personal Mehreinnahmen durch Leistungsausweitung erzielen noch darf er Personalmehraufwendungen infolge der Arbeitnehmerüberlassung geltend machen.</p> <p>Eine Doppelfinanzierung muss ausgeschlossen sein.</p> <p>Eine entgeltliche Personalgestellung kann auch gegenüber nicht nach dem SGB XI zugelassenen Leistungserbringern bzw. anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag erfolgen. Eine unentgeltliche Personalgestellung hat hingegen ausschließlich gegenüber ebenfalls zur Teilnahme am Erstattungsverfahren nach § 150 Abs. 5a SGB XI berechtigten Angeboten zur Unterstützung im Alltag zu erfolgen.</p> <p>Zur Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung der Arbeitnehmerüberlassung wird auf Abschnitt VII. des BMF-Schreibens zu steuerlichen Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene vom 9. April 2020 verwiesen (<a href="https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-04-09-steuerliche-massnahmen-zur-foerderung-der-hilfe-fuer-von-der-corona-krise-betroffene.html">https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-04-09-steuerliche-massnahmen-zur-foerderung-der-hilfe-fuer-von-der-corona-krise-betroffene.html</a>).</p>

Nr.	Frage	Antwort
		<p>Das Bundesministerium für Finanzen hat in einem FAQ-Katalog klargestellt, dass für die Anwendung der im o. g. BMF-Schreiben genannten Umsatzsteuerfreiheit der coronabedingten Arbeitnehmerüberlassung zwischen Pflegeeinrichtungen eine Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung nicht erforderlich ist.</p> <p>Der FAQ-Katalog mit der Klarstellung (Frage XI. 4. – Version 15.09.2021) ist unter <a href="https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern.html">https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern.html</a> abrufbar.</p>
18	Ist das Antragsformular des GKV-Spitzenverbandes für Anträge auf Kostenerstattung verpflichtend zu verwenden?	<p>Ja. Die Geltendmachung soll über das bereitgestellte Antragsformular in elektronischer Form per E-Mail eingereicht werden. Das Antragsformular sowie eine nach Bundesländern sortierte Liste mit den zuständigen Pflegekassen (einschließlich E-Mail-Adressen) stehen auf der Seite des GKV-Spitzenverbandes zum Download bereit unter: <a href="https://www.gkv-spitzenverband.de/pfle-geversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp">https://www.gkv-spitzenverband.de/pfle-geversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp</a></p> <p>Formlose, unplausible oder unvollständige Anträge (z. B. bei fehlender Unterschrift) werden zurückgewiesen.</p>
19	In welchem Format soll der Antrag digital eingereicht werden (Excel, PDF, Scan)?	<p>Hier gibt es keine Vorgaben. Empfohlen wird die Übersendung als Excel-Datei; in diesem Fall kann die Originalunterschrift des Angebotsanbieters durch eine Nachbildung seiner Unterschrift (Faksimile) ersetzt werden. Der Antrag kann auch als unterzeichnetes eingescanntes pdf-Dokument übermittelt werden.</p>
20	Reicht ein unterzeichnetes Begleitschreiben aus, wenn in der Excel-Datei aus technischen Gründen	<p>Nein. Es ist immer das Antragsformular (Deckblatt der Excel-Datei) zu unterzeichnen. Falls keine digitale Unterschrift eingefügt werden kann, muss das Formular ausgedruckt, unterzeichnet und wieder eingescannt werden.</p>

Nr.	Frage	Antwort
	keine digitale Unterschrift eingefügt werden kann?	
21	Kann ein Angebotsanbieter für mehrere seiner Angebote in einem Antrag die Kostenerstattung beantragen?	<p>Ja. Bietet der Anbieter mehrere Angebote (z. B. Betreuungsgruppen und Entlastung bei der Haushaltsführung) an, so müssen die Mehraufwendungen bzw. Mindereinnahmen in einem Antrag zusammengefasst geltend gemacht werden.</p> <p>Die für das Erstattungsverfahren zuständige Pflegekasse richtet sich nach dem Sitz des Anbieters.</p>
22	Wie können Nachforderungen geltend gemacht werden?	<p>Auch bei Nachforderungen ist das veröffentlichte Antragsformular zu verwenden. Die Nachforderung ist im Tabellenblatt des jeweiligen Monats, auf den sich die Nachforderung bezieht, einzutragen.</p> <p>Bsp: Im September 2020 macht die Einrichtung Mehrkosten für August 2020 und Nachforderungen für März 2020 geltend. Hierzu kann ein Antrag verwendet werden, mit entsprechenden Angaben in den Tabellenblättern März und August. Zur Verfahrenserleichterung für die zuständige Pflegekasse sollte der Angebotsanbieter in einer begleitenden E-Mail darauf hinweisen, dass die geltend gemachten Forderungen im März einen Nachtrag darstellen.</p>
23	Müssen Nachweise zu den Mehraufwendungen oder Mindereinnahmen mit der Antragstellung eingereicht werden?	<p>Die Erstattung der infolge der SARS-CoV-2-bedingten Mehraufwendungen/ Mindereinnahmen erfolgt aufgrund der Angaben des Anbieters der Angebote zur Unterstützung im Alltag und mit der Unterschrift erklärt er die Richtigkeit seiner Angaben.</p> <p>Auf Verlangen der zuständigen Pflegekasse oder eines Landesverbandes der Pflegekassen hat der Anbieter des anerkannten Angebots zur Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a SGB XI Nachweise über die geltend gemachten Mehraufwendungen/ Mindereinnahmen vorzulegen.</p>

Nr.	Frage	Antwort
24	<p>Können die Kosten für FFP 2-Masken in der Routinearbeit von Mitarbeitern/Helfern bei nicht mit dem SARS-CoV-2 infizierten Pflegebedürftigen erstattet werden, wenn das Angebot zur Unterstützung im Alltag zum Schutz von Mitarbeitern/ Helfern/ Pflegebedürftigen über die RKI-Empfehlungen hinausgeht? Laut RKI ist ein „einfacher“ Mund-Nase-Schutz (MNS) ausreichend (Stand 04.05.2020)</p>	<p>Bis 31.12.2020 galt: In den aktuellen Empfehlungen des RKI (20.05.2020) findet sich folgende Aussage zum Einsatz von FFP2-Masken: „Bei der direkten Versorgung von Patienten mit bestätigter oder wahrscheinlicher SARS-CoV-2-Infektion müssen gemäß den Arbeitsschutzvorgaben mindestens FFP2-Masken getragen werden“. Corona-bedingte Mehraufwendungen für FFP2-Masken können insofern über § 150 Abs. 5a SGB XI geltend gemacht werden, soweit diese im Zeitraum der Pandemie zur Vermeidung von Infektionen mit SARS-CoV-2 eingesetzt werden. Das umfasst auch die Möglichkeit der Finanzierung eines erforderlichen Vorrats zur Sicherstellung der bedarfsnotwendigen Versorgung mit FFP2-Masken während der Pandemie.</p> <p>Ab 01.01.2021 gilt: Im Bund-Länder-Beschluss vom 19.01.2021 heißt es: "Für das Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen wird beim Kontakt mit den Bewohnern eine FFP2-Maskenpflicht vorgesehen." Corona-bedingte Mehraufwendungen für FFP2-Masken können insofern über § 150 Abs. 5a SGB XI geltend gemacht werden, soweit diese im Zeitraum der Pandemie zur Vermeidung von Infektionen mit SARS-CoV-2 eingesetzt werden. Das umfasst auch die Möglichkeit der Finanzierung eines erforderlichen Vorrats zur Sicherstellung der bedarfsnotwendigen Versorgung mit FFP2-Masken während der Pandemie. Aufwendungen für FFP2-Masken von Angehörigen oder Besucherinnen und Besuchern sind nicht über § 150 Abs. 5a SGB XI erstattungsfähig.</p>
25	<p>Wenn ein Angebotsanbieter Beschäftigte (z. B. Risikogruppe) wegen der Sorge einer Infizierung durch SARS-CoV-2 unter Fortzahlung der Bezüge freistellt, ohne dass eine behördliche Anordnung hierfür vorliegt, können dadurch entstehende Mehrkosten (Einsatz anderer MA, Stellenaufstockungen,</p>	<p>Die Freistellung von Mitarbeitern eines Angebots zur Unterstützung im Alltag muss belegt werden, entweder durch behördliche Anordnung (z. B. Quarantäne) oder zum Beispiel ärztliches Beschäftigungsverbot. Mehraufwendungen aufgrund einer vorsorglichen Freistellung durch den Arbeitgeber können nicht geltend gemacht werden.</p> <p>Sofern bei behördlicher Anordnung ein Erstattungsanspruch nach § 56 Abs. 5 IfSG besteht, ist dieser den Mehraufwendungen gegenzurechnen.</p>

Nr.	Frage	Antwort
	Überstunden, Leiharbeit) als Mehraufwendungen im Sinne des § 150 Abs. 5a SGB XI geltend gemacht werden?	
26	Ein Anbieter eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag überlässt Mitarbeiter an ein anderes Unterstützungsangebot/ eine Pflegeeinrichtung, um krankheitsbedingte Ausfälle auszugleichen. Zur Vorbeugung sollen die Mitarbeitenden vor Rückkehr in das abgebende Angebot in eine vierzehntägige Quarantäne. Wer trägt die Kosten für den entstehenden Mehraufwand?	Mehraufwendungen, die durch fehlende Pflegekräfte aufgrund von Quarantänemaßnahmen entstehen, können grundsätzlich im Rahmen von § 150 Abs. 5a SGB XI geltend gemacht werden. Voraussetzung für die Erstattung ist jedoch eine behördliche Anordnung der Quarantänemaßnahmen. Insbesondere Erstattungen aufgrund § 56 Abs. 5 IfSG sind gegenzurechnen (siehe auch Frage 25).
27	Können hypothetisch angenommene Mindereinnahmen geltend gemacht werden, z. B., wenn aus bestimmten Gründen in einem der Erstattungsmonate Abweichungen zum Referenzquartal bzw. -monat erwartet wurden?	Nein. Grundsätzlich können keine hypothetischen Mindereinnahmen geltend gemacht werden.

Nr.	Frage	Antwort
28	Können Einrichtungen Anträge bereits während des laufenden Monats stellen, wenn die Mehraufwendungen/ Mindereinnahmen bereits beziffert werden können?	Mehraufwendungen/ Mindereinnahmen können nur einmal monatlich geltend gemacht werden, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten. Mindereinnahmen können erst im Folgemonat geltend gemacht werden, da erst dann eine abschließende Berechnung der Erstattungssummen erfolgen kann. Nachträglich können Mehraufwendungen/ Mindereinnahmen für einzelne wie auch für mehrere Monate beantragt werden.